

Bewilligungsbescheid

Nr. 1 Gemäß §§ 8, 10 und 12 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, wird der RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, auf den Antrag vom 02.12.2011 die Bewilligung erteilt, in dem Feld Schwedeneck-See Kohlenwasserstoffe innerhalb der rot umrandeten Begrenzung des zu dieser Bewilligung gehörenden Lagerisses aufzusuchen und zu gewinnen.

Das Bewilligungsfeld erstreckt sich über eine Fläche von 44.556.300 Quadratmetern. Die vom Bewilligungsfeld berührten Landflächen liegen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die berührten Meeresflächen der Ostsee befinden sich in der 12 Seemeilen-Zone, dem Küstenmeer des Landes Schleswig-Holsteins.

Nr. 2 Die Bewilligung wird vom 01.04.2013 für die Dauer von 4 Jahren bis zum 31.03.2017 erteilt.

Nr. 3 Für die Erteilung der Bewilligung erhebe ich gemäß Tarifstelle 3.2.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 383), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, eine Verwaltungsgebühr von 5.800,-- Euro.

Hinweise:

Die Erteilung einer Bewilligung nach § 8 BBergG stellt einen Rechtstitel dar, mit dem ihnen aufgrund der nachgewiesenen Eignung das grundsätzliche und ausschließliche Recht zugewiesen wird, die Aufsuchung und Gewinnung des in der Bewilligung bezeichneten Bodenschatzes (Kohlenwasserstoffe) in dem zugesprochenen Bewilligungsfeld vorzunehmen und das Eigentum an diesem Bodenschatz zu erwerben. Tatsächliche Aufsuchungs- und Gewinnungshandlungen, wie etwa die im Antrag genannte Wiedererschließungsbohrung oder eine mit Seismik verbundene Extended-Reach-Bohrung, sind nicht Gegenstand dieser Bewilligung. Über ihre mögliche Zulassung ist ggf. in einem separaten Verfahren zur Zulassung eines Betriebsplanes (§ 51 ff BBergG) zu entscheiden.

Gleichwohl mache ich schon jetzt darauf aufmerksam, dass im Rahmen der Beteiligung nach § 15 BBergG die oberste Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein schon im Verfahren nach § 8 BBergG sowohl zu einer später möglichen Wiedererschließungsbohrung sowie ggf. erforderlicher Seismik, als auch einer späteren möglichen Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere eine mit Seismik verbundene Extentend-Reach-Bohrung, erhebliche naturschutzfachliche Bedenken geltend gemacht hat. Danach sollen die nachfolgend aufgeführten europäischen Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiet) unabhängig von den rechtlichen Bestimmungen für weitere Maßnahmen und Vorhaben im Rahmen der Betriebspläne nicht in Anspruch genommen werden.

1. EG-Vogelschutzgebiet DE 1524-491 "Eckernförder Bucht mit Flachgründen"
2. FFH-Gebiet DE 1526-391 „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe"
3. FFH-Gebiet DE 1526-353 „Naturwald Stodthagen und angrenzende Hochmoore"

Diese Natura 2000-Gebiete sind der EU-Kommission verbindlich gemeldet und mit ihren gebietsspezifischen Erhaltungszielen öffentlich bekannt gemacht. Alle erforderlichen Informationen zu den Gebieten stehen im Internet unter

http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05_Natura2000/023_FFH_Gebiete/ein_node.html zur Verfügung.

Das beantragte Bewilligungsfeld und evtl. damit verbundene Maßnahmen liegen im Bereich dieser Gebiete. Ich mache darauf aufmerksam, dass nach § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig sind.

Zum Schutzzweck des o.g. FFH-Gebietes „Südküste Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe" gehört u.a. der Schutz der Schweinswale. Dieser Schutzzweck beinhaltet die Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände sowie
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

Diese Aspekte sind auch zur Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie in den gesamten Küstengewässern von Relevanz.

Der Schweinswal gehört darüber hinaus zu den bedrohten Tierarten. Die Staaten der Europäischen Union sind u.a. aufgrund der FFH-Richtlinie (Art. 12 Buchstabe b der FFH-Richtlinie untersagt jede Beeinträchtigung) und dem Kleinwalabkommen ASCOBANS verpflichtet, Schweinswale zu schützen. Er gehört als Anhang IV-Art zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 16 BNatSchG.

Die Tötung, Verletzung oder erhebliche Störung der Tiere fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Dies ist insbesondere mit dem durch Seismik oder auch durch Rammung verbundenen Lärm zu befürchten.

Vor diesem Hintergrund unterliegt nach heutiger Kenntnislage ein Antrag auf eine Wiedererschließungsbohrung mit dem Ziel einer Aufnahme der Förderung auf See wie auch die mit einer Extended-Reach-Bohrung im marinen Bereich verbundene Seismik im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens durchgreifenden, erheblichen naturschutzrechtlichen Bedenken. Eine mögliche Genehmigungsfähigkeit entsprechender Anträge ist daher ungewiss. Dies gilt insbesondere für seismische

Untersuchungen im marinen Bereich, denen artenschutzrechtliche Bestimmungen (Schweinswal) sowie der Schutzzweck des o.g. marinen Natura 2000-Schutzgebietes (Schweinswal) entgegenstehen und für die eine Genehmigungsfähigkeit derzeit nicht gesehen wird.

Darüber hinaus befindet sich auf der gesamten Küstenlänge ein parallel verlaufendes Geotop mit gesetzlich geschützten Biotopen (Steilküste, Küstendüne). Ein bis zu 1 km breiter küstenparalleler Streifen ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Auf der Höhe Dänisch Nienhof/Marienhof befindet sich weiterhin das FFH-Gebiet DE 1623-363 „Stohl“, das den Lebensraum einer Rotbauchunkenpopulation umfasst, die gemäß der Roten Liste der Amphibien und Reptilien für Schleswig-Holstein als stark gefährdet gilt. Gleichzeitig zählt sie laut Anhang II der FFH-Richtlinie zu den Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Sowohl im Bereich des Küstensaumes als auch im anschließenden Wald- und Niederungskomplex befindet sich eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope wie Knicks und Bachschluchten, die von großer Bedeutung für die dauerhafte Sicherung von Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätte sind.

Auch diese naturschutzrechtlichen Aspekte sind in einem nachfolgenden Betriebsplan-Zulassungsverfahren vertieft zu prüfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen in 38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, einzulegen.

Clausthal-Zellerfeld, den 13.03.2013

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez.

Söntgerath

(L.S.)

L2.7/L67212/11-11_05/2012-0002

Beglaubigt

Könse

Verwaltungsangestellte

